

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

9C 288/2018

Urteil vom 12. Juni 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,  
Bundesrichterinnen Glanzmann, Moser-Szeless,  
Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12,  
3011 Bern,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand  
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Februar 2018  
(200 18 155+156 IV).

Nach Einsicht  
in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des A. \_\_\_\_\_ vom 16. April 2018  
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 26. Februar 2018,

in Erwägung,  
dass kein Grund besteht, das Verfahren, wie beantragt, zu sistieren,  
dass in Bezug auf kantonales Recht eine qualifizierte Rügepflicht gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 137  
V 57 E. 1.3 S. 60), wobei die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts im Wesentlichen auf die  
Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) beschränkt ist (Urteil 9C 511/2014 vom 26. September  
2014 E. 3.1),  
dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. April 2018 diesen Anforderungen nicht genügt,  
weder in Bezug auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf sein Revisionsgesuch gegen den  
Entscheid vom 7. Februar 2018 eingetreten ist, noch hinsichtlich der Kostenauflegung,  
dass die offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach  
Art. 109 Abs. 1 BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,  
dass bei diesem Ergebnis das in Bezug auf den Kostenpunkt gestellte Gesuch um aufschiebende  
Wirkung der Beschwerde gegenstandslos ist,  
dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu  
verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt das Bundesgericht:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
- 3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der IV-Stelle Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Fessler